

# **Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung**

**(BBPO)**

## **Business Administration Master of Business Administration (MBA)**

des Fachbereichs Wirtschaft

der Hochschule Darmstadt – University of Applied  
Sciences

vom 12.07.2022

zuletzt geändert am 09.12.2025

Änderungen gültig ab 01.04.2026

## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	2
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs.....	2
§ 3	Akademischer Grad .....	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss .....	3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....	3
§ 7	Regelstudienprogramm .....	3
§ 8	Vertiefungsrichtungen.....	3
§ 9	Wahlpflichtmodule .....	3
§ 10	Praxismodul.....	3
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	4
§ 12	Abschlussmodul .....	4
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen.....	5
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	5
§ 15	Inkrafttreten.....	6
<b>Anlage 1</b>	<b>Regelstudienprogramm .....</b>	<b>7</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Wahlpflichtkatalog(e).....</b>	<b>9</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Masterzeugnis und -urkunde .....</b>	<b>10</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Weitere Anlagen .....</b>	<b>13</b>
<b>Anlage 5</b>	<b>Modulhandbuch .....</b>	<b>14</b>

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Business Administration. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Master-Studiengang ist in zwei Formen studierbar:
  1. als viersemestriger berufsbegleitender Studiengang
  2. als dreisemestriger Vollzeit-Studiengang
- (3) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft (Darmstadt Business School) der Hochschule Darmstadt betrieben.

## **§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs**

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Managements befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs die für die Lösung besonders anspruchsvoller betrieblicher Fragestellungen oder die für eine weiterführende Promotion notwendigen Fachkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung des englischsprachigen Studiengangs Business Administration (MBA) richtet sich das Studium in erster Linie an bereits länger in gehobenen Positionen beschäftigte Berufstätige mit unterschiedlichem fachlichen Hintergrund, die eine zielgerichtete betriebswirtschaftliche Qualifizierung durch systematischen Erwerb einschlägiger Fach- und Führungskompetenzen in einem globalen und digitalisierten Umfeld anstreben und vor dem Hintergrund zunehmender ethisch-moralischer Diskussionen Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt übernehmen wollen.
- (4) Der Studiengang bereitet Menschen begleitend zur Berufstätigkeit branchenübergreifend auf höhere Führungstätigkeiten vor. Im Rahmen solcher Tätigkeiten wenden die Absolventinnen und Absolventen ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse in Verbindung mit ihren bereits erworbenen Kompetenzen aus anderen Fachgebieten an, um komplexe planerische, gestaltende und steuernde Aufgaben in Unternehmen verschiedener Branchen interdisziplinär lösen zu können. Sie sind dadurch auch in der Lage, typische Wechselwirkungen zwischen betriebswirtschaftlichen, aber auch technischen Einflussfaktoren gezielt zu erkennen und daraus Schlüsse für die eigene Managementtätigkeit zu ziehen. Auf Basis von finanziellen und nicht-finanziellen Zielvorgaben entwickeln sie Strategien, etwa in der Produktpolitik oder im Rahmen der Entwicklung und Optimierung von Geschäftsprozessen, insbesondere im Umfeld der Digitalisierung, und setzen diese in ihrem organisatorischen Umfeld und gemeinsam mit Partnern innerhalb und außerhalb des eigenen Unternehmens um.
- (5) Der MBA-Studiengang dient damit der systematischen betriebswirtschaftlichen Qualifikation für Aufgaben im höheren internationalen Management. Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich in neue, durch ihre Wechselwirkungen und inhaltliche Vielschichtigkeit besonders komplexe, auch sachfremde Themengebiete intensiv einzuarbeiten und ihr Wissen durch Anwendung eingeübter Methoden ständig auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis zu halten.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Master of Business Administration mit der Kurzform MBA.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt:
  1. in der berufsbegleitenden Studiengangsform 4 Semester.
  2. in der Vollzeit-Studiengangsform 3 Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

### **§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 180 CP.
- (2) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einer Eignungsfeststellung unterziehen.
- (3) Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM) sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7 Regelstudienprogramm**

- (1) Das Regelstudienprogramm umfasst managementbezogene und besonders qualifizierende Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre (66 CP, davon 18 CP Wahlpflicht) sowie das Master-Modul (24 CP). Die Regelstudienprogramme für die Studiengangsformen sind inhaltlich identisch.
- (2) 30 CP des Regelstudienprogramms werden aufgrund der zuvor geleisteten beruflichen Tätigkeit als überfachliche und Praxisqualifikationen im Modul Professional Experience angerechnet.
- (3) Beide Studiengangsformen sind sowohl in Präsenz als auch Live-online (Lehrveranstaltungen finden in Präsenz über ein Videokonferenzsystem statt) studierbar.
- (4) Die Regelstudienprogramme sind als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

### **§ 8 Vertiefungsrichtungen**

Entfällt

### **§ 9 Wahlpflichtmodule**

Das Regelstudienprogramm enthält drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 CP. Wahlpflichtmodule werden im Folgenden, z.B. in Anlage 1 und 2 als „Expertise Track (Elective)“ bezeichnet. Auf den Wahlpflichtkatalog wird in Anlage 2 verwiesen.

### **§ 10 Praxismodul**

Entfällt

## § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben. Eine Anmeldung zu Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen außerhalb der Anmeldefristen ist nicht möglich.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Sie hat bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

## § 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Master Module. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, eine Fragestellung aus dem Bereich des Managements innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn der Masterarbeit ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
- (4) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden durch den Prüfungsausschuss, wenn die/der Studierende den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 54 CP nachweist. Das Modul Professional Experience wird dabei nicht berücksichtigt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen.
- (6) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in englischer Sprache zu erstellen. Es gelten die Regelungen des § 22 ABPO.
- (7) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in einfach gedruckter und gebundener Form sowie in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen. Die Abgabe erfolgt zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12:00 Uhr bei der Zentralen Organisationseinheit Weiterbildung und Duales Studienzentrum. Die elektronische Form wird per Email über die stud.h-da.de Adresse versandt. Die Abschlussarbeit gilt als fristgerecht abgegeben, wenn sie fristgerecht in elektronischer Form eingeht. Die Printversion ist in diesem Fall innerhalb von maximal 14 Tagen nachzureichen. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist vom Studierenden zu tragen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Ergänzend zu den Bestimmungen in § 22, Abs. 9 ABPO muss folgende von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung in der Masterarbeit enthalten sein:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Soweit ich auf fremde Materialien, Texte und Gedankengänge zurückgegriffen habe, enthalten meine Ausführungen vollständige und eindeutige Verweise auf die Urheber und Quellen. Alle weiteren Inhalte der vorgelegten Arbeit stammen im urheberrechtlichen Sinn von mir, soweit keine Verweise und Zitate erfolgen.

Diese Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, wenn die vorstehende Erklärung sich als unrichtig erweist.“

- (9) Das Mastermodul wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Sowohl die Masterarbeit als auch das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

- (10) Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung hochschulöffentlich. Auf Verlangen der/des Studierenden oder wenn die Masterarbeit einen Sperrvermerk enthält, muss die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Kolloquium beginnt mit einer Präsentation der Masterarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten. Die Präsentation dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die anschließende Befragung durch die Prüferinnen oder Prüfer soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und mündlich begründet.

## **§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen**

- (1) Lehr- und Prüfungssprache in allen Modulen ist Englisch.
- (2) Im Studiengang ist eine Schwerpunktsetzung "New Technology Management" möglich. Die Schwerpunktsetzung erfolgt durch Belegung von drei Modulen ("Expertise Tracks"), die im Wahlpflichtkatalog (siehe Anlage 2) dem Schwerpunkt zugeordnet sind sowie durch Wahl eines einschlägigen Themas in der Abschlussarbeit. Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Schwerpunkt "New Technology Management" wird im Zeugnis auf Antrag ausgewiesen.
- (4) Ein Anspruch auf die Belegung bestimmter Expertise Tracks im Schwerpunkt "New Technology Management" besteht nicht.
- (5) Die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 ABPO in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 (automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen) gelten im gesamten Studienverlauf nicht.
- (6) Sollte sich die Bewertung eines Leistungsnachweises länger als vier Wochen hinauszögern, so muss der Prüfungsausschuss die Studierenden über die Dauer der Verzögerung informieren, sofern ihm ein entsprechender Antrag vorliegt. Stellt der entsprechende Leistungsnachweis eine Zulassungsvoraussetzung dar, so muss die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.
- (7) Die Entgeltregelung des Präsidiums der Hochschule Darmstadt ist dieser BBPO nachrichtlich als Anlage 4 beigefügt.

## **§ 14 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die ihr Master-Studium Business Administration an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2027 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

09.12.2025

Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

# Anlage 1 Regelstudienprogramm

Wahlpflichtmodule werden in dieser Anlage als „Expertise Track (Elective)“ bezeichnet.

Berufsbegleitend

0. Semester	Modul PE 1															
	Anerkennungsmodul Professional Experience															
SWS																0
ECTS																30

	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	Vorl.	Übung	Prakt.	Seminar	
1. Semester	Modul 411				Modul 412				Modul 413				Modul 414				
	Strategy and Leadership				Creating Value by Marketing				Diversity, Communication and Negotiation				Understanding Finance				
SWS	4				4				4				4				16
ECTS	6				6				6				6				24

2. Semester	Modul 421				Modul 422				Modul 423				Modul 424				
	Digital Leadership				Global Responsibility				Supply Chain Excellence				Data Driven Decision Making for Managers				
SWS	4				4				4				4				16
ECTS	6				6				6				6				24

3. Semester	Modul E 1				Modul E 2				Modul E 3								
	Expertise Track (Elective)				Expertise Track (Elective)				Expertise Track (Elective)								
SWS	4				4				4								12
ECTS	6				6				6								18

4. Semester	Modul 441																
	Master Module (Master Thesis and Colloquium)																
SWS																	0
ECTS																	24

120  
ECTS

Vollzeit

0. Semester	Modul PE 1																												0 SWS 30 ECTS												
	Anerkennungsmodul Professional Experience																																								
SWS																																					0 SWS				
ECTS																																									30 ECTS

	VorL.	Übung	Prakt.	Semi-nar	VorL.	Übung	Prakt.	Semi-nar	VorL.	Übung	Prakt.	Semi-nar	VorL.	Übung	Prakt.	Semi-nar	VorL.	Übung	Prakt.	Semi-nar	VorL.	Übung	Prakt.	Semi-nar									
1. Semester	Modul 411				Modul 412				Modul 413				Modul 414				Modul E 1				Modul E 2				24 SWS 36 ECTS								
	Strategy and Leadership				Creating Value by Marketing				Diversity, Communication and Negotiation				Understanding Finance				Expertise Track (Elective)				Expertise Track (Elective)												
SWS	4				4				4				4				4				4				4								24 SWS
ECTS	6				6				6				6				6				6				6								36 ECTS

2. Semester	Modul 421				Modul 422				Modul 423				Modul 424				Modul E3				Modul 441				20 SWS 39 ECTS				
	Digital Leadership				Global Responsibility				Supply Chain Excellence				Data Driven Decision Making for Managers				Expertise Track (Elective)				Master Module (Master Thesis and Colloquium)								
SWS	4				4				4				4				4				0								20 SWS
ECTS	6				6				6				6				6				9								39 ECTS

3. Semester	Modul 441																								0 SWS 15 ECTS								
	Master Module (Master Thesis and Colloquium)																																
SWS	0																																0 SWS
ECTS	15																																15 ECTS

120 ECTS

## **Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)**

- (1) Alle Lehrveranstaltungen aus dem Katalog werden in englischer Sprache angeboten.
- (2) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog bei Bedarf erweitern (§ 5 Abs. 5 ABPO). Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).
- (3) Eine für jedes Semester zu Beginn aktualisierte Übersicht über die zur Wahl stehenden Module ist auf der Website der Darmstadt Business School unter <https://mba.h-da.de/> einsehbar. Die allgemeine Modulbeschreibung enthält das Modulhandbuch (Anlage 5), die spezifische Modulbeschreibung ist für das jeweilige Modul ebenfalls unter <https://mba.h-da.de/> abrufbar.

### Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde

	<b>Vorname Name</b>	
geboren am	<b>TT. Monat JJJJ</b>	
in	<b>Musterstadt</b>	
hat im Fachbereich	<b>Wirtschaft</b>	
im berufsbegleitenden Studiengang	<b>Business Administration</b>	
die Masterprüfung abgelegt	<b>(falls zutreffend) mit</b>	
und dabei die folgenden Bewertungen	<b>dem Schwerpunkt</b>	
erhalten sowie Punkte (CP = Credit	<b>„New Technology</b>	
Points) nach dem European Credit	<b>Management“</b>	
Transfer System (ECTS)		
erworben:		
Pflichtmodule		
Strategy and Leadership	<b>Note (X,X)</b>	<b>(6 CP)</b>
Creating Value by Marketing	<b>Note (X,X)</b>	<b>(6 CP)</b>
Diversity, Communication and Negotiation	<b>Note (X,X)</b>	<b>(6 CP)</b>
Understanding Finance	<b>Note (X,X)</b>	<b>(6 CP)</b>
Digital Leadership	<b>Note (X,X)</b>	<b>(6 CP)</b>
Global Responsibility	<b>Note (X,X)</b>	<b>(6 CP)</b>
Supply Chain Excellence	<b>Note (X,X)</b>	<b>(6 CP)</b>
Data Driven Decision Making for Managers	<b>Note (X,X)</b>	<b>(6 CP)</b>
Professional Experience		<b>(30 CP)</b>
Wahlpflichtmodule		
Expertise Track (Elective)	<b>Note (X,X)</b>	<b>(6 CP)</b>
Expertise Track (Elective)	<b>Note (X,X)</b>	<b>(6 CP)</b>
Expertise Track (Elective)	<b>Note (X,X)</b>	<b>(6 CP)</b>

*Masterzeugnis und -urkunde (Muster)*

Die Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema wurde bewertet mit	Text Text Note (X,X)	(24 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		120 CP
Gesamtbewertung	Note (X,X)	
Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Zusatzmodulen zusätzliche Punkte erworben:		

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Vorsitz des Prüfungsausschusses .....

Leitung des  
Prüfungsamtes .....

*Masterzeugnis und -urkunde (Muster)*

Die Hochschule Darmstadt verleiht	<b>Vorname Name</b>
geboren am in	<b>TT. Monat JJJJ Musterstadt</b>
aufgrund der am im Fachbereich im berufsbegleitenden Studiengang bestanden Masterprüfung	<b>TT. Monat JJJJ Wirtschaft Business Administration</b>
den akademischen Grad	<b>Master of Business Administration</b>
Kurzform	<b>MBA</b>

Darmstadt, den	<b>TT. Monat JJJJ</b>
----------------	-----------------------

Der Präsident	..... ...
Der Dekan	..... ...

## **Anlage 4 Weitere Anlagen**

Entgeltordnung wird von der ZOE WDBS bereitgestellt.

## **Anlage 5 Modulhandbuch**

Siehe separates Dokument